



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/1175
Titel	Baugesetz.
Datum	05.07.1894
P.	310

[p. 310] Mit Eingabe vom 2./19. Juni 1894 berichtet der Stadtrath Zürich, der Regierungsrath habe am 7. Januar 1892 die Bauvorschriften für die Bauabtheilungen V und VI des Stadelhoferquartiers genehmigt. Nach denselben sei die Abtheilung V, zwischen Tonhallestraße und Theater gelegen, in 6 Plätze eingetheilt, von denen die drei an der Tonhallestraße bereits in der vorgeschriebenen Höhe von 18 m überbaut seien. Auf Grund des neuen Baugesetzes wäre es aber nicht mehr möglich, die übrigen Plätze (1, 2 und 3) in der projektirten Weise zu überbauen, da nach § 58 der Abstand auf der Hofseite mindestens 12 m, als $\frac{2}{3}$ der Höhe der bereits erstellten Gebäude betragen müßte, wodurch aber die Bautiefe der Plätze zu stark beschränkt würde. Er habe nun ein Projekt ausgearbeitet, wonach die Bautiefe dieser Plätze von 13 m auf ein Minimum von 10,5 m verringert sei; damit sei allerdings der geforderte Abstand nicht erreicht, aber der Hof erhalte doch eine bedeutend größere Ausdehnung, als die frühere Eintheilung vorgesehen. Die richtige architektonische Ausgestaltung des Theaterplatzes erfordere eine ununterbrochene Durchführung der Gebäudefaçade und könne deshalb nicht etwa die Gebäudehöhe reduziert, oder gar ein Haus weggelassen werden. Er ersuche demnach, in Anwendung von § 149 des Baugesetzes (mit Umgehung des in § 58 geforderten Gebäudeabstandes) dem vorgelegten Projekte die Genehmigung zu ertheilen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: Die Durchführung einer ununterbrochenen Façade an der Schillerstraße gegenüber dem Theater ist in der That unerlässlich und da weder die Höhe noch die Tiefe der Gebäude reduziert werden kann, bleibt nichts anders übrig, als den Hof gegenüber den gesetzlichen Anforderungen etwas einzuschränken. Uebelstände können daraus nicht entstehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Dem Stadtrath Zürich werden in Anwendung von § 149 des Baugesetzes die obgenannten Abweichungen von § 58 für die Bauabtheilung V im Stadelhoferquartier gestattet.
2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung der Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]